

# **EINWOHNERGEMEINDE GUGGISBERG**



## **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT**

# Inhaltsverzeichnis

	Titel	Seite	Artikel
I	Zweck und Organisation	2	1 + 2
I I	Zuständigkeit und Aufgaben	2+3	3-5
III	Verfahren bei Todesfällen	3	6-8
IV	Die Bestattung	4+5	9-16
V	Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern	5+6	17-20
VI	Aufstellen von Grabmälern	6+7	21
VII	Allgemeine Bestimmungen	8	22-25

Der Gemeinderat von Guggisberg erlässt gestützt auf

- das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen
- die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 1. Juni 1953 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend Feuerbestattung im Kanton Bern
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Guggisberg vom 5. März 2004

folgendes Reglement:

## I Zweck und Organisation

Zweck

### Artikel 1

Das Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Guggisberg.

Organe

### Artikel 2

Für das Bestattungs- und Friedhofswesen sind in der Gemeinde Guggisberg zuständig:

- der Gemeinderat
- die Friedhofskommission
- der/die Totengräber/in und der/die Friedhofgärtner/in

## II Zuständigkeit und Aufgaben

Der Gemeinderat

### Artikel 3

Der Gemeinderat

- hat als Ortspolizeibehörde die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen,
- genehmigt die Pläne für die Friedhofanlagen bei wesentlichen Veränderungen,
- entscheidet auf Antrag der Friedhofskommission über den Gebührentarif für das Bestattungs- und Friedhofswesen,
- wählt den/die Totengräber/innen und den/die Friedhofgärtner/in (ausgenommen die Aushilfskräfte),
- erteilt als Ortspolizeibehörde die Bestattungsbewilligung.

Die Friedhofskommission

### Artikel 4

Die Friedhofskommission

- ist verantwortlich für die Verwaltung und den Betrieb der Friedhöfe Guggisberg und Sangernboden und hat im Rahmen dieses Reglements Entscheidungsbefugnisse über die entsprechenden Budgetkredite,

- sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen des kantonalen Dekretes betreffend das Begräbniswesens und die vorliegenden Reglementsbestimmungen,
- hat die Aufsicht über den/die Totengräber/in,
- hat die Aufsicht über den/die Friedhofgärtnerin und stellt notwendige Aushilfskräfte an.

Totengräber/in und  
Friedhofgärtner/in

### **Artikel 5**

Der/die Totengräber/in

- erfüllt seine Aufgaben gemäss separater Stellenbeschreibung (Pflichtenheft),
- erstellt die Gräber und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich,
- führt eine schriftliche Kontrolle (Gräberkontrolle) über alle Bestattungen,
- ist mitverantwortlich, dass bei Todesfällen die Verbindung mit dem Bestattungsamt der Gemeinde sichergestellt ist.

## **III Verfahren bei Todesfällen**

Zusätzlich zum kantonalen Dekret betreffend das Begräbniswesen, haben die nachstehenden Bestimmungen Gültigkeit:

Aufbahrung

### **Artikel 6**

Leichen die in Guggisberg oder Sangernboden beerdigt werden sollen, sind in der Regel im Aufbahrungsraum Guggisberg aufzubahren.

Ausnahmen bilden Kremierte und spezielle Fälle aufgrund gerichtlicher oder ärztlicher Verfügungen.

Für den Transport der Leichen ist das Leichenbestattungsunternehmen zuständig. Für den Transport von Kränzen und Blumen nach Guggisberg sind die Angehörigen besorgt.

Bestattung Verstor-  
bener mit auswärti-  
gem Wohnsitz

### **Artikel 7**

Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Guggisberg, so wird die Bewilligung zur Bestattung auf einem der hiesigen Friedhöfe nur ausnahmsweise erteilt. Die Gemeinde hat in diesem Falle Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (Ausführungsbestimmungen Anhang I).

Nicht als Personen mit auswärtigem Wohnsitz gelten solche, welche die letzten Jahre in einem Alters-, Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.

Bestattungskosten

### **Artikel 8**

Die Angehörigen des/der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten gemäss geltender Verordnung über den Gebührentarif aufzukommen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung (Anhang II).

## IV Die Bestattung

Bestattungsfelder

### Artikel 9

Die Bestattungsfelder der Friedhöfe sind eingeteilt in:

- Reihengräber für Erwachsene
- Reihengräber für Kinder
- Urnenreihengräber
- Gemeinschaftsgrab

Familiengräber stehen nicht zur Verfügung.

Gemeinschaftsgrab

### Artikel 10

1) Für die Benützung des Gemeinschaftsgrabes ist durch die Hinterbliebenen beim Bestattungsamt der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen.

2) Der Totengräber führt eine Bestattungskontrolle.

3) Die Asche wird ohne Urne beigesetzt.

4) Die Asche kann dem Grab nicht mehr entnommen werden.

5) Die Namen der Verstorbenen sind beim Gemeinschaftsgrab aufzuführen - sofern dies von Seiten der Erbschaft gewünscht wird.

6) Die Pflege des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem/der Friedhofgärtner/in.

Bestattungszeiten

### Artikel 11

Bestattungen finden in der Regel an den Werktagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr statt. Für die Bestattung totgeborener und bald nach der Geburt gestorbener Kinder sowie für Urnenbeisetzungen, können andere als die oben festgesetzten Zeiten vereinbart werden.

Bei allen Bestattungen, die während der normalen Bestattungszeit stattfinden, wird geläutet.

Beschaffenheit der Särge

### Artikel 12

Für Erdbestattungen dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz Verwendung finden.

Erstellen und Masse der Gräber

### Artikel 13

Die Gräber werden durch den/die Totengräber/in rechtzeitig ausgehoben.

Die Masse bestimmen sich gemäss kantonalem Dekret betr. das Begräbniswesen.

Der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe beträgt mindestens 60 cm.

Wenn eine Mutter bei der Geburt stirbt und das Kind tot geboren wird, so können beide in einen Sarg gelegt werden.

Grabruhe

## **Artikel 14**

Vor Ablauf von 25 Jahren soll kein Grab geöffnet werden.

Frühere Öffnungen von Gräbern sind nur mit Bewilligung der Regierungstatthalterin oder des Regierungstatthalters nach ärztlichem Gutachten zulässig.

Aufhebung von Gräbern

## **Artikel 15**

Der Gemeinderat kann nach Ablauf von 25 Jahren die Räumung eines Teils des Friedhofes anordnen. Die Räumung muss mindestens drei Monate vorher in den Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden. Innert dieser Frist müssen die Angehörigen die Gräber von Pflanzen und Grabmälern räumen. Nicht abgeholte Grabmäler werden von der Gemeinde entsorgt.

Aufhebung Namensschild auf Gemeinschaftsgrab

Auch die Namensschilder auf dem Gemeinschaftsgrab werden nach Ablauf von 25 Jahren aufgehoben.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

## **Artikel 16**

Auf bereits belegten Gräbern dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit wird mit der nachträglichen Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

# **V Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern**

Randbepflanzung

## **Artikel 17**

Alle Reihengräber werden vom/von der Friedhofgärtner/in einheitlich eingefasst. Beim Friedhof Guggisberg mit Platten und Rasen, beim Friedhof Sangernboden mit einer Fassung.

### a) Friedhof Guggisberg

Auf den Gräbern wird für den pflanzlichen Grabschmuck eine Fläche von 100 x 60 cm, auf Kinder und Urnengräbern eine der Grösse des Grabes entsprechend kleiner Fläche, freigelassen.

### b) Friedhof Sangernboden

Auf den Gräbern wird für den pflanzlichen Grabschmuck eine Fläche von 120 x 60 cm, auf Kinder und Urnengräbern eine Fläche von 80 x 60 cm, freigelassen.

Grabschmuck

## **Artikel 18**

Die Angehörigen haben das Grab zu pflegen und anzupflanzen.

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Pflege und der Unterhalt des Grabes der Gemeinde gegen die Bezahlung der vorgesehenen Gebühr übertragen werden.

Anpflanzungen die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen.

Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen, der dafür vorgesehene Platz ist zu benützen.

Rechte des/der  
Friedhofgärtner/in

### **Artikel 19**

Der/die Friedhofgärtner/in ist berechtigt

- abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen,
- Pflanzen zurückzuschneiden, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen.

Haftungsausschluss

### **Artikel 20**

Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn von Dritten oder durch Naturereignisse Grabstätten beschädigt werden.

## **VI Aufstellen von Grabmälern**

Grabkreuz. Grabmal

### **Artikel 21**

Allgemein

1) Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab auf Kosten der Angehörigen ein Grabkreuz.

2) Die Grabmäler dürfen erst nach Ablauf von zwölf Monaten nach der Bestattung und sobald dies die Bodenbeschaffenheit gestattet, gesetzt werden.

3) Die Grabmäler haben sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einzufügen. Grösse, Ausführung und Material sollen die Gestaltung und Umgebung nicht stören.

Gestattet sind insbesondere

- dunkle Steine, die poliert, geschliffen oder behandelt sind, auch solche die schwarz wirken,
- polierte Steine aller Art,
- weisser und rosafarbener Marmor,
- Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email oder ähnlichen Materialien,
- Industriell hergestellte Reliefs,
- schmiedeiserne und hölzerne Kreuze in materialgerechter und künstlerischer Ausführung.

Nicht gestattet sind insbesondere

- liegende Grabmäler,
- Materialimitationen (Baumstämme aus Stein, usw.),
- Kreuze aus Gusseisen.

Firmennamen dürfen höchstens 25 cm über dem Boden seitlich eingehauen, aber nicht patiniert oder angeschliffen werden.

4) Vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabmals ist der/die Totengräber/in rechtzeitig darüber in Kenntnis zu setzen.

Masse	max. <u>Höhe</u>	max. <u>Breite</u>	min. <u>Dicke</u>
Reihengräber - Erwachsene	110 cm	55 cm	14 cm
- Kinder 3 - 12 Jahre	80 cm	45 cm	14 cm
- Kinder bis 3 Jahre	60 cm	40 cm	12 cm
Urnengräber	80 cm	55 cm	14 cm

Die Höhe der Grabmäler wird über dem Niveau des Bodens gemessen. Dieses Niveau wird durch den Totengräber festgestellt.

Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme derjenigen aus Holz und Schmiedeisen.

Bei Grabmälern von Kindern bis zu zwei Jahren, kann die minimale Dicke auf 8 cm reduziert werden, wenn die Höhe 40 cm nicht übersteigt. Für Kinder von drei bis zwölf Jahren auf 12 cm, wenn die Höhe von 60 cm nicht überschritten wird.

Ueber liegende Grabmäler entscheidet die Friedhofkommission von Fall zu Fall.

In Ausnahmefällen kann die Friedhofkommission Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bewilligen oder verlangen, wenn eine künstlerische Wirkung erstrebt und weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Gesamtwirkung des Friedhofes beeinträchtigt wird.

Die Kontrolle über die ordnungsgemässe Versetzung der Grabsteine obliegt dem/der Friedhofgärtner/in.

**Unzulässige Grabmäler** Bei nicht vorschriftsgemäss aufgestellten Grabmälern, setzt die Friedhofkommission dem Auftraggeber Frist von 30 Tagen zur Korrektur. Sollte die Sache innert Frist nicht bereinigt werden, kann die Friedhofkommission das Grabmal entfernen lassen.

**Instandstellung** Die Friedhofkommission weist die Unterhaltspflichtigen auf schadhafte Grabmäler und unzulässigen Grabschmuck hin und setzt Frist von 30 Tagen zur Instandstellung. Wird die Frist nicht eingehalten, so trifft sie die erforderlichen Massnahmen zulasten der Unterhaltspflichtigen.

Das Friedhofpersonal ist berechtigt, abgestandene Pflanzen, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende Gefässe wie Blechbüchsen usw. von den Gräbern zu entfernen.

Pflanzen, welche die Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beeinträchtigen, können vom Friedhofpersonal zurückgeschnitten oder entfernt werden.



## VII Allgemeine Bestimmungen

Verhalten auf dem  
Friedhof

### Artikel 22

Lärmendes und ungebührliches Benehmen, das Laufenlassen von Hunden, usw. ist untersagt.

Rechtspflege

### Artikel 23

Verfügungen und Beschlüsse der Gemeindeorgane können innert 30 Tagen seit deren Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Schwarzenburg angefochten werden.

Widerhandlungen

### Artikel 24

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements (Art. 22) sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bis Fr. 1'000.— bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

### Artikel 25

1) Dieses Reglement tritt auf den 1. April 2005 Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 28.12.1961 und der Anhang zum Gemeinschaftsgrab vom 31.5.1996.

Guggisberg, 31. Januar 2005

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident

Der Sekretär

sig. J. Schmied

sig. U. Gafner

### Bekanntmachung

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Guggisberg bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Bestattungs- und Friedhofreglement nach Art. 25 des Organisationsreglements der Gemeinde Guggisberg im Amtsanzeiger Schwarzenburg vom 10. Februar 2005 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Guggisberg, 15. März 2005

Der Gemeindeschreiber

sig. U. Gafner

## ANHANG I

### Ausführungsbestimmungen zu Art. 7 Abs. 1

---

- a) Ueber Anfragen für die Bestattung auf einem Friedhof der Gemeinde Guggisberg vor dem Ableben, entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Friedhofskommission.
- b) Ueber Anfragen für die Bestattung nach dem Todesfall entscheiden der/die Präsident/in der Friedhofskommission und der/die Gemeindeschreiber/in gemeinsam. Gemeinderat und Friedhofskommission werden im Anschluss informiert.

Diese Bestimmungen treten mit dem Bestattungs- und Friedhofreglement auf den 1. April 2005 in Kraft.

Guggisberg, 31. Januar 2005

GEMEINDERAT GUGGISBERG

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. J. Schmied

sig. U. Gafner